

(Änderungen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

Im Inhaltsverzeichnis erhält 1.2 folgenden Wortlaut:

„1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen“.

Im Inhaltsverzeichnis einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen“.

Im Inhaltsverzeichnis in 5.1.3 „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.

Im Inhaltsverzeichnis in 5.5.2 streichen: „(CTU)“.

1.1.4 *Einen neuen Unterabschnitt 1.1.4.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:*

„1.1.4.7 **Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden**

Bem. Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 siehe auch Absatz 5.4.1.1.24.

1.1.4.7.1 Einfuhr von Gasen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 befördert werden dürfen, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

1.1.4.7.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen nur zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine ADN-Vertragsparteien sind, befüllt und befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des „Code of Federal Regulations of the United States of America“ (Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Amerika).
- b) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Für Druckgefäße gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.6.12 und 4.1.6.13 des ADR. Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.“

1.1.5 *Am Ende eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

„**Bem.** Eine Norm enthält Einzelheiten darüber, wie die Vorschriften des ADN zu erfüllen sind, und kann zusätzlich zu den im ADN festgelegten Vorschriften weitere Anforderungen enthalten.“.

1.2 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „**Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen**“.*

1.2.1 *In der Begriffsbestimmung von „**Befüller**“ „c) in loser Schüttung“ ändern in: „c) für die Beförderung in loser Schüttung“.*

*Die Begriffsbestimmung von „**Betriebsdruck**“ erhält folgenden Wortlaut:*

„**Betriebsdruck:**

- a) für ein verdichtetes Gas der entwickelte Druck bei einer Bezugstemperatur von 15 °C in einem vollen Druckgefäß;

- b) für UN-Nummer 1001 Acetylen, gelöst, der berechnete entwickelte Druck bei einer einheitlichen Bezugstemperatur von 15 °C in einer Acetylen-Flasche, welche den festgelegten Lösungsmittelgehalt und den Höchstgehalt an Acetylen enthält;
- c) für UN-Nummer 3374 Acetylen, lösungsmittelfrei, der für eine gleichwertige Flasche für UN-Nummer 1001 Acetylen, gelöst, berechnete Betriebsdruck.“.

Die Bemerkung bleibt unverändert.

In den Begriffsbestimmungen von „Deflagration“, „Detonation“, „Explosion“, „Explosionsfähige Atmosphäre“, „Temperaturklasse“ und „Zündtemperatur“ „EN 13237:2011“ ändern in: „EN 13237:2012“.

In der Begriffsbestimmung von „Druckfass“ streichen: „ortsbewegliches“.

In der Begriffsbestimmung von „Druckgaspackung (Aerosol)“ „nicht nachfüllbaren Gefäß“ ändern in: „nicht wiederbefüllbaren Gefäß“.

Die Begriffsbestimmung von „Druckgefäß“ erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Druckgefäß: Ein ortsbewegliches Gefäß zur Aufnahme von Stoffen unter Druck, einschließlich seiner Verschlüsse und anderer Bedienungsausrüstungen, und ein Sammelbegriff ...“.

Am Ende hinzufügen: „(siehe auch die Begriffsbestimmung von „Druckgefäßkörper“)“.

In der Begriffsbestimmung von „Entlader“, in Absatz c) „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.

In der Begriffsbestimmung von „Explosionsgruppe“ „EN IEC 60079-0:2012“ ändern in: „EN IEC 60079-0:2017+Cor 1:2020“.

In der Begriffsbestimmung von „Flasche“ streichen: „Ortsbewegliches“.

In der Begriffsbestimmung von „Flaschenbündel“ „Eine Einheit aus Flaschen“ ändern in: „Ein Druckgefäß, das aus einer Einheit aus Flaschen oder Flaschenkörpern besteht“.

In der Begriffsbestimmung von „Flexibles Großpackmittel (IBC)“, am Ende „Auskleidung“ ändern in: „Innenauskleidung“.

*In der Begriffsbestimmung von „Flüssiggas“ die Fußnote * streichen.*

In der Begriffsbestimmung von „Gasspüranlage“ „EN 50271:2010“ ändern in: „EN 50271:2010 oder EN 50271:2018“.

In der Begriffsbestimmung von „Gefäß“ „Kryo-Behälter“ ändern in: „Offener Kryo-Behälter, Verschlüssener Kryo-Behälter“.

In der Begriffsbestimmung von „Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)“ „nicht nachfüllbares Gefäß“ ändern in: „nicht wiederbefüllbares Gefäß“.

In den Begriffsbestimmungen von „Geräteklasse“ (dreimal) und „Geräteschutzniveau“ „IEC 60079-0“ ändern in: „IEC 60079-0:2017+Cor 1:2020“.

In der Begriffsbestimmung von „Geschützter Bereich“, b), iii) wird „2 m“ durch „2,00 m“ und „3 m“ durch „3,00 m“ ersetzt.

Die Begriffsbestimmung von „GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)“ erhält folgenden Wortlaut:

„Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien: Neunte überarbeitete Ausgabe des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, herausgegeben von den Vereinten Nationen (ST/SG/AC.10/30/Rev.9).“.

In der Begriffsbestimmung von „Großflasche“ streichen: „Ortsbewegliches“.

In der Begriffsbestimmung von „Güterbeförderungseinheit (CTU)“ streichen: „(CTU)“.

In der Begriffsbestimmung von „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ nach „ST/SG/AC.10/11/Rev.7“ einfügen: „und Amend.1“.

Die Begriffsbestimmung von „Kryo-Behälter“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Verschlüssener Kryo-Behälter**: Wärmeisoliertes Druckgefäß für tiefgekühlt verflüssigte Gase mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 Litern.“

Diese Begriffsbestimmung in alphabetischer Reihenfolge in der deutschen Fassung einfügen.

*In der Begriffsbestimmung von „**Metallhydrid-Speichersystem**“ „ein Gefäß“ ändern in: „einen Druckgefäßkörper“.*

*In der Begriffsbestimmung von „**Offshore-Schüttgut-Container**“ „Ein Container für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „Ein Schüttgut-Container“.*

*Die Begriffsbestimmung von „**Recycling-Kunststoffe**“ erhält folgenden Wortlaut:*

„**Recycling-Kunststoffe**: Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen wiedergewonnen, gereinigt und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen vorbereitet wurden. Die besonderen Eigenschaften der für die Herstellung neuer Verpackungen verwendeten Recycling-Kunststoffe müssen garantiert und regelmäßig als Teil eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms dokumentiert werden. Das Qualitätssicherungsprogramm muss eine Aufzeichnung über eine zweckmäßige Vorsortierung sowie die Feststellung umfassen, dass jede Charge Recycling-Kunststoff die geeigneten Werte für den Schmelzindex, die Dichte und die Zugfestigkeit aufweist, die denen einer aus solchem Recycling-Werkstoff hergestellten Bauart entsprechen. Zu den Qualitätssicherungsangaben gehören notwendigerweise Angaben über den Verpackungswerkstoff, aus dem die Recycling-Kunststoffe gewonnen wurden, ebenso wie die Kenntnis der früher in diesen Verpackungen enthaltenen Stoffe, sofern diese möglicherweise die Eignung neuer, unter Verwendung dieses Werkstoffs hergestellter Verpackungen beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus muss das vom Hersteller der Verpackung angewandte Qualitätssicherungsprogramm nach Unterabschnitt 6.1.1.4 des ADR die Durchführung der mechanischen Bauartprüfungen an Verpackungen aus jeder Charge Recycling-Kunststoff nach Abschnitt 6.1.5 des ADR umfassen. Bei diesen Prüfungen darf die Stapelfestigkeit durch eine geeignete dynamische Druckprüfung anstelle einer statischen Lastprüfung nachgewiesen werden.

Bem. Die Norm ISO 16103:2005 „Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Recycling-Kunststoffe“ enthält zusätzliche Leitlinien für Verfahren, die bei der Zulassung der Verwendung von Recycling-Kunststoffen einzuhalten sind. Diese Leitlinien wurden auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Herstellung von Fässern und Kanistern aus Recycling-Kunststoffen entwickelt und müssen als solche möglicherweise für andere Arten von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen aus Recycling-Kunststoff angepasst werden.“

*In den Begriffsbestimmungen von „**Sauerstoffmessanlage**“ und „**Sauerstoffmessgerät**“ „IEC/EN 50104:2010“ ändern in: „EN 50104:2019“.*

*In der Begriffsbestimmung von „**Schutzanzug**“ „EN 1149-5:2008“ ändern in: „EN 1149-5:2018“.*

[Die Änderung des zweiten Satzes in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*In der Begriffsbestimmung von „**Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung**“ „IEC-Publikation 60529“ ändern in: „IEC-Publikation 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013“.*

*In der Begriffsbestimmung von „**Tank**“ die Bemerkung streichen.*

*Nach der Begriffsbestimmung von „**Tankcontainer**“ einfügen: „Außerdem:*

„**Besonders großer Tankcontainer**“: Ein Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 40.000 Litern.“

*In der Begriffsbestimmung von „**Umformte Flasche**“ folgende Änderungen vornehmen:*

- „aus einer beschichteten geschweißten Innenflasche aus Stahl“ ändern in: „aus einem beschichteten geschweißten Innenflaschenkörper aus Stahl“.
- „der Stahlflasche“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.
- *[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

*In der Begriffsbestimmung von „**UN-Modellvorschriften**“ folgende Änderungen vornehmen:*

- „einundzwanzigsten“ ändern in: „zweiundzwanzigsten“.
- „(ST/SG/AC.10/1/Rev.21)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.22)“.

In der Begriffsbestimmung von „**Verpackungsgruppe**“ die Bemerkung streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Verschluss**“ folgende Bemerkung hinzufügen:

„**Bem.** Verschlüsse von Druckgefäßen sind zum Beispiel Ventile, Druckentlastungseinrichtungen, Druckmessgeräte oder Füllstandsanzeiger.“.

In der Begriffsbestimmung von „**Zündschutzarten**“, Abschnitt „elektrische Geräte“:

„IEC 60079-0:2014“ ändern in: „IEC 60079-0:2017 + Cor.1:2020“.

„EEx (d)“ ändern in: „EEx d“ und „IEC 60079-1:2014“ ändern in: „IEC 60079-1:2014 + Cor.1:2018“.

„EEx (e)“ ändern in: „EEx e“ und „IEC 60079-7:2016“ ändern in: „IEC 60079-7:2016 + A1:2017“.

„EEx (ia)“ ändern in: „EEx ia“ und „EEx (ib)“ ändern in: „EEx ib“ und zweimal „IEC 60079-11:2012“ ändern in: „IEC 60079-11:2011 + Cor.:2012“.

„EEx (m)“ ändern in: EEx m“ und „IEC 60079-18:2014“ ändern in: „IEC 60079-18:2014; A1:2017; Cor.:2018“.

„EEx (p)“ ändern in: „EEx p“ und „IEC 60079-2:2015“ durch „IEC 60079-2:2014 + Cor.:2015“ ersetzen.

„EEx (q)“ ändern in: „EEx q“.

Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Druckgefäßkörper**: Eine Flasche, eine Großflasche, ein Druckfass oder ein *Bergungsdruckgefäß* ohne ihre/seine Verschlüsse oder sonstige Bedienungsausrüstung, jedoch einschließlich aller dauerhaft angebrachter Einrichtungen (z. B. Halsring, Fußring).

Bem. Die Begriffe „Flaschenkörper“, „Druckfasskörper“ und „Großflaschenkörper“ werden ebenfalls verwendet.“.

„**Faserverstärkter Kunststoff**: Ein Werkstoff, der aus einer faser- und/oder partikelförmigen Verstärkung besteht, die in einem duroplastischen oder thermoplastischen Polymer (Matrix) enthalten ist.“.

„**Innenbehälter** eines verschlossenen Kryo-Behälters: Der Druckbehälter, der für die Aufnahme des tiefgekühlt verflüssigten Gases bestimmt ist.“.

Die Fußnoten 8) für „Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)“, 9) für „Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)“ und 10) für „Transportkennzahl (TI)“ in der deutschen Fassung streichen.“.

Folgende Begriffsbestimmungen streichen:

„ADR“, „ASTM“, „CDNI“, „CEVNI“, „CGA“, „CIM“, „CMNI“, „CMR“, „CNG“, „CSC“, „EN“, „IAEA“, „IBC“, „ICAO“, „IMO“, „ISO (-Norm)“, „LNG (liquefied natural gas)“, „MEGC“, „MEMU“, „OEG“, „OTIF“, „RID“, „SADT (self-accelerating decomposition temperature)“, „SAPT“, „SOLAS“, „STCW“, „UEG“, „UIC“, „UNECE“.

1.2.2.1

In der Tabelle nach der Zeile für „Leistung“ folgende neue Zeile einfügen:

„

Elektrischer Widerstand	Ω (Ohm)	--	$1 \Omega = 1 \text{ kg} \cdot \text{m}^2 / \text{s}^3 / \text{A}^2$
-------------------------	----------------	----	--

“.

Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.2.3

Verzeichnis der Abkürzungen

Im ADN werden Abkürzungen, Akronyme und abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzestexten mit folgender Bedeutung verwendet:

A

- ADR***: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- ASTM**: American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung), 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika), www.astm.org.

C

- CDNI†**: Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.
- CEVNI‡**: Europäischer Binnenwasserstraßen-Code
- CGA**: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase), 8484 Westpark Drive, Suite 220, McLean, Virginia 22102, Vereinigte Staaten von Amerika, www.cganet.com.
- CIM§**: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.
- CMNI****: Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Budapest, 22. Juni 2001).
- CMR††**: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.
- CNG‡‡**: „Verdichtetes Erdgas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).
- CSC§§**: Internationales Übereinkommen über sichere Container (Genf, 1972) in der jeweils geänderten Fassung, herausgegeben von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) in London.
- CSI*****: „Kritikalitätssicherheitskennzahl“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

E

- EIGA**: European Industrial Gases Association (Europäischer Industriegaseverband), 30 Avenue de l’Astronomie, 1210 Brüssel, Belgien), www.eiga.eu.
- EN (-Norm)**: Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel, www.cen.eu veröffentlichte europäische Norm.

F

- FVK**: Faserverstärkter Kunststoff.

G

- GESAMP**: Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Environmental Protection (siehe 1.2.1).
- GHS**: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (siehe Abschnitt 1.2.1).

I

- IAEO**: Internationale Atomenergieorganisation, Postfach 100, 1400 Wien, Österreich, www.iaea.org.
- IBC†††**: „Großpackmittel“ (siehe Abschnitt 1.2.1).
- ICAO‡‡‡**: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada, www.icao.org.
- IMDG**: siehe Begriffsbestimmung von „IMDG-Code“ in Abschnitt 1.2.1.
- IMO§§§**: Internationale Seeschifffahrtsorganisation, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich, www.imo.org.

IMSBC: siehe Begriffsbestimmung für „IMSBC-Code“ in 1.2.1.

ISO**** (-Norm): Von der Internationalen Organisation für Normung, 1, rue de Varembé, 1204 Genf 20, Schweiz veröffentlichte internationale Norm, www.iso.org.

L

LNG††††: „Verflüssigtes Erdgas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

LPG‡‡‡‡: „Flüssiggas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

LSA§§§§ (-Stoff): Stoff mit geringer spezifischer Aktivität (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

M

MEGC***:** „Gascontainer mit mehreren Elementen“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

MEMU†††††: Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (siehe Abschnitt 1.2.1).

N

n.a.g.: „n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannte Eintragung)“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

O

OEG: siehe Obere Explosionsgrenze (siehe 1.2.1).

OTIF‡‡‡‡‡: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF, Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern).

R

RID§§§§§: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)).

S

SADT***:** Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (siehe Abschnitt 1.2.1).

SAPT††††††: Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (siehe Abschnitt 1.2.1).

SCO (-Gegenstand)‡‡‡‡‡: Oberflächenkontaminierter Gegenstand (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

SOLAS§§§§§: Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See in der jeweils geltenden Fassung.

STCW***:** Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der gültigen Fassung.

T

TI†††††††: Transportkennzahl (siehe Abschnitt 1.2.1).

Technische Anweisungen der ICAO: Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (siehe 1.2.1).

U

UEG: siehe Untere Explosionsgrenze (siehe 1.2.1).

UIC‡‡‡‡‡‡: Internationaler Eisenbahnverband, 16 rue Jean Rey, 75015 Paris, Frankreich, www.uic.org.

UNECE§§§§§§§: Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, 1211 Genf 10, Schweiz, www.unece.org.

*In der deutschen Fassung lauten die Fußnoten * , ** , *** , **** , ***** , *****, † , †† , ††† , †††† , ††††† , †††††† , ††††††† , †††††††† , ††††††††† , § , §§ , §§§ , §§§§ , §§§§§ , §§§§§§ , §§§§§§§ , §§§§§§§§ wie folgt:*

- „* Die Buchstaben „ADR“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route“.
- † Die Buchstaben „CDNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention relative à la collecte, au dépôt et à la réception de déchets en navigation rhénane et intérieure“.
- ‡ Die Buchstaben „CEVNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Code européen des voies de navigation intérieure“.
- § Die Buchstaben „CIM“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Contrat de transport international ferroviaire de marchandises“.
- ** Die Buchstaben „CMNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention de Budapest relative au contrat de transport de marchandises en navigation intérieure“.
- †† Die Buchstaben „CMR“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route“.
- ‡‡ Die Buchstaben „CNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „compressed natural gas“.
- §§ Die Buchstaben „CSC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Convention for Safe Containers“.
- *** Die Buchstaben „CSI“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Criticality Safety Index“.
- ††† Die Buchstaben „IBC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „intermediate bulk container“.
- ‡‡‡ Die Buchstaben „ICAO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Civil Aviation Organization“.
- §§§ Die Buchstaben „IMO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Maritime Organization“.
- **** Die Buchstaben „ISO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Organization for Standardization“.
- †††† Die Buchstaben „LNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „liquefied natural gas“.
- ‡‡‡‡ Die Buchstaben „LPG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „liquefied petroleum gas“.
- §§§§ Die Buchstaben „LSA“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Low Specific Activity“.
- ***** Die Buchstaben „MEGC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „multiple-element gas container“.
- ††††† Die Buchstaben „MEMU“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Mobile Explosives Manufacturing Unit“.
- ‡‡‡‡‡ Die Buchstaben „OTIF“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires“.
- §§§§§ Die Buchstaben „RID“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses“.
- ***** Die Buchstaben „SADT“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „self-accelerating decomposition temperature“.
- †††††† Die Buchstaben „SAPT“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „self-accelerating polymerization temperature“.
- ‡‡‡‡‡‡ Die Buchstaben „SCO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Surface Contaminated Object“.
- §§§§§§ Die Buchstaben „SOLAS“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Safety of Life at Sea“.

- ***** Die Buchstaben „STCW“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers“.
- +++++++ Die Buchstaben „TI“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Transport Index“.
- +++++++ Die Buchstaben „UIC“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Union internationale des chemins de fer“.
- §§§§§§ Die Buchstaben „UNECE“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „United Nations Economic Commission for Europe“.

1.4.3.3 *In Absatz b) „das Datum der nächsten Prüfung“ ändern in: „das festgelegte Datum für die nächste Prüfung“.*

1.4.3.4 c) *[Die Änderung zu Absatz c) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

1.5.1.1 *Am Ende nach „...den Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.“ eine Fußnote 1 einfügen:*

„¹ **Anmerkung des Sekretariats:** Die auf der Grundlage dieses Kapitels abgeschlossenen Sondervereinbarungen können auf der Website des Sekretariats der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (<https://unece.org/multilateral-agreements>) eingesehen werden.“

1.6.1.1 „30. Juni 2021“ ändern in: „30. Juni 2023“ und „31. Dezember 2020“ ändern in: „31. Dezember 2022“.

1.6.1.27 „oder Maschinen sind, flüssige Brennstoffe“ ändern in: „„oder Maschinen sind und die flüssige Brennstoffe“.

1.6.1.41 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.41 (gestrichen)“.*

1.6.1.44 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.44 (gestrichen)“.*

1.6.1.46 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.46 (gestrichen)“.*

1.6.1 *Folgende neue Unterabschnitte hinzufügen:*

„1.6.1.48 (bleibt offen).

1.6.1.49 Das Kennzeichen gemäß der Abbildung 5.2.1.9.2, das den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften entspricht, darf bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden.

1.6.1.50 Für Gegenstände, die der in Unterabschnitt 2.2.1.4 Glossar der Benennungen aufgeführten Begriffsbestimmung von „SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH“ entsprechen und die den UN-Nummern 0511, 0512 und 0513 zugeordnet sind, dürfen die Eintragungen für „SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH“ (UN-Nummern 0030, 0255 und 0456) bis zum 30. Juni 2025 weiterverwendet werden.

1.6.1.51 Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5¹⁾ der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Octhilinon (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT),

dürfen bis zum 30. Juni 2025 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:

- a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
- b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.

1.6.1.52 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 des ADR hergestellt wurden, jedoch nicht den ab

1. Januar 2021 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 des ADR in Bezug auf die Kennzeichen auf dem Innenbehälter entsprechen, die wegen der Auslegung der äußeren Umhüllung nicht leicht für die Prüfung zugänglich sind, dürfen bis zu dem in Unterabschnitt 4.1.1.15 des ADR festgelegten Ende ihrer Verwendungsdauer weiterverwendet werden.“

1.6.1.53 (bleibt offen)“.

Die Fußnote erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁾ Ab dem 1. März 2022 geltende Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (fünfzehnte ATP zur CLP)“.

In Kapitel 1.6, die nachfolgenden Fußnoten entsprechend unnummerieren.

1.6.7.2.1.1 *Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:*

”

8.6.1.1	Änderung Zulassungszeugnis, Nummer 4 und 8	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
9.1.0.53.4 a)	EN 15869-1:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023

“.

1.6.7.2.2.2 *In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, erhält die Übergangsvorschrift 7.2.3.20.1 „Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen“ folgenden Wortlaut:*

”

7.2.3.20.1	Verbot Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, mit Wasser zu füllen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Beim Löschen dürfen die Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.
------------	---	---

“.

In der Übergangsvorschrift zu 8.1.2.3 r), s), t), v) in der dritten Spalte „Vorschriften“ ändern in „Vorschriften geforderten Dokumenten“.

Folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

”

1.2.1	Explosionsgruppe IEC 60079-0:2017 + Cor 1:2020	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Gasspüranlage Prüfung nach der Norm IEC/EN 60079-29-1:2016 und EN 50271:2010 oder EN 50271:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden: Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024
1.2.1	Sauerstoffmessanlage Prüfung nach der Norm EN 50104:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Bis dahin muss die Sauerstoffmessanlage nach der Norm IEC/EN 50104:2010 geprüft sein.

1.2.1	Sauerstoffmessgerät Prüfung nach der Norm EN 50104:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Bis dahin muss ein Sauerstoffmessgerät nach der Norm IEC/EN 50104:2010 geprüft sein
1.2.1	Schutzanzug Beachtung Norm EN 1149-5:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung IEC 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten, elektrische Geräte IEC 60079-0:2017 + Cor 1:2020	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx d, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx e, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx m, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx p, EEx q, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.6.7.5.1 d)	Eintragung der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
1.16.1.4.2 e)	Datum der Anwendbarkeit von Übergangsvorschriften in der Anlage zum Zulassungszeugnis im Fall eines Umbaus	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022
8.1.6.2	EN ISO 10380:2012	N.E.U. ab 1. Januar 2023
8.1.6.2	EN ISO 13765:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023

“.

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.0.3 d), 9.3.2.0.3 d) und 9.3.3.0.3 d) „Materialien in Wohnungen und Steuerhaus schwer entflammbar“ in 9.3.1.0.6, 9.3.2.0.6 und 9.3.3.0.6 unnummerieren.

1.6.7.5.1 d) *Erhält folgenden Wortlaut:*

„d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts einschließlich der tatsächlich in Anspruch genommenen Übergangsbestimmungen ist in das Zulassungszeugnis im Feld 13 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.“.

1.6.8.1 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.8.1 (gestrichen)“.*

1.6.8 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

„1.6.8.3 Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach 8.2.2.8, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden und im Format noch der Norm ISO/IEC 7810:2003 entsprechen, bleiben bis zu dem auf ihr angegebenen Datum gültig.“.

1.7.1 *[Die Änderung zur Bem. 1 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
In Bem. 2*

„IAEA, Wien (2015)“ ändern in: „IAEO, Wien (2015)“.

„IAEA, Wien (2011)“ ändern in: „IAEO, Wien (2011)“.

„IAEA, Wien (2007)“ ändern in: „IAEO, Wien (2007)“.

„IAEA, Wien (2018)“ ändern in: „IAEO, Wien (2018)“.

1.7.1.1 *Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Das ADN basiert auf der Ausgabe 2018 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe.“.*

- [Die zweite Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- „IAEA, Wien (2019)“ ändern in: „IAEO, Wien (2019)“.
- 1.7.1.3 „der Binnenwasserstraße“ ändern in „Binnenwasserstraßen“.
- 1.7.2.5 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 1.8.1.2.1 *In der Anmerkung des Sekretariats * „(<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>)“ ändern in: „(<https://unece.org/standardized-model-checklists>)“.*
- 1.8.3.5 „Sicherheitsberaters“ ändern in „Gefahrgutbeauftragten“.
- 1.8.3.17 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.8.3.17 (gestrichen)“.*
- 1.8.5.3 „IAEA, Wien (2014)“ ändern in: „IAEO, Wien (2014)“.
- 1.8.5.4 *Unter Abschnitt 6 des „Musters des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter“ in der Zelle für die Fußnote 3) zwei neue Eintragungen mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „17 MEMU“, „18 besonders großer Tankcontainer“. Die verbleibenden Nummern entsprechend unnummerieren.*
- 1.9.3 c) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 1.9.4 *Am Ende, nach „Vertragsparteien“, einen Verweis auf eine neue Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:*
- „¹⁾ Multimodale Leitfäden („Inland TDG Risk Management Framework“) können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) eingesehen werden.“.
- 1.10.1.4 „einen Lichtbildausweis“ ändern in: „ein Lichtbildausweis“.
- 1.10.4 *Den ersten Satz streichen. „Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von“ ändern in: „Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Beförderung von“.*
- 1.10.5 *Die Fußnoten streichen.*
- Nach „(Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial)“ einfügen: „(INFCIRC/274/Rev.1, IAEO, Wien (1980))“.*
- „und des IAEA circular on „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ ändern in: „und des „IAEA circular on Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities““.*
- Nach „(IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ einfügen: „(INFCIRC/225/Rev.5, IAEO, Wien (2011))“.*
- 1.15.4 *In der Überschrift „Klassifikationsgesellschaft“ ändern in „Klassifikationsgesellschaften“.*
- 1.16.1.4.2 *Den Punkt am Ende von Buchstabe d) durch ein Semikolon ersetzen und einen neuen Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut einfügen:*
- „e) abweichend von Buchstabe a) bis d) das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines neuen Zulassungszeugnisses nach einer Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand.“.
- 1.16.12.2 „Gebühren“ ändern in „Gebühr“.
- 2.1.4.3.1 *In Absatz a) die Spiegelstriche mit „i)“, „ii)“, „iii)“ und „iv)“ bezeichnen. In Absatz b) die Spiegelstriche mit „i)“ und „ii)“ bezeichnen.*
- 2.2.1.1.7.5 *In der Bem. 3 die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ bezeichnen.*
- 2.2.2.2.2 *Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:*
- „– gelöste Gase, die den UN-Nummern 1001, 1043, 2073 oder 3318 nicht zugeordnet werden können. Für die UN-Nummer 1043 siehe Sondervorschrift 642;“.